

Versorgungsauftrag VIP Strom business 2010



1. Lieferanschrift

Auftraggeber (Kunde): _____
Bei Firmen gesetzlicher Vertreter: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ/Ort: _____ e-mail-Adresse: _____
Telefon: _____ Zähler-Nr.: _____
Handelsregister: _____ HR-Nr.: _____ Zählerstand¹: _____

¹Am Tag der Auftragserteilung. Wenn eine Selbstablesung durch den Kunden nicht möglich ist, ermittelt SLE den Zählerstand.

2. Stromlieferung

Zum nächstmöglichen Termin²
 Später zum² (tt.mm.jjjj)

Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben.

²s. Ziffer 2. Und 3. Der umseitigen Allgemeinen Regelungen zur Strombelieferung

3. Verbrauchsdaten (bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch nicht SLE-Kunde sind)

bisheriger Stromlieferant: _____ Jahresverbrauch (kWh/ Jahr): _____
Kunden-Nr. (bisheriger Stromlieferant): _____ Monatlicher Abschlag: _____

Den Zählerstand zum wirksamen Lieferbeginn wird SLE von Ihrem bisherigem Stromlieferanten einholen.
Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird sich SLE mit Ihnen in Verbindung setzen.

4. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch nicht SLE-Kunde sind)

Rechnungsempfänger: _____
Straße, Haus-Nr./PLZ/Ort: _____

5. Einzugsermächtigung:

Die Erteilung der nachfolgenden Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages auf Basis SLE VIP Strom business 2010. Der Kunde ist verpflichtet, die erteilte Einzugsermächtigung für die Dauer des Stromlieferungsvertrages aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber (Kunde) ermächtigt SLE, die Rechnungsbeiträge von nachstehendem Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

Bankverbindungen: Kreditinstitut, Ort: _____
Konto-Nr.: _____ BLZ: _____
Kontoinhaber: Name: _____ Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ/Ort: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

6. Auftragserteilung und Vollmachten:

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Kurt-Wein-Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie (Stromlieferung) für die unter Punkt 1 genannten Lieferanschrift auf Basis der aktuellen gültigen Preisregelung SLE VIP Strom business 2010 Preisstand 01.02.2009. Grundlage der Stromlieferung sind die beigefügten Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung. Hiermit bevollmächtige ich SLE zur Kündigung meines Stromlieferungsvertrages sowie zur Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

7. Widerrufsrecht:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diesen Auftrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger innerhalb von 2 Wochen ohne Begründung widerrufen kann. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt, an dem ich dieses Formular unterschrieben absende. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Kurt-Wein-Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

VIP business – Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Stromlieferungen mit dem Produkt *VIP business* gelten für die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und sind nur für die Bedarfsart sonstiger Bedarf möglich, sofern keine Leistungsmessung installiert ist und der jährliche Strombedarf 30.000 kWh nicht übersteigt. Sonstiger Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf ist. Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn bei mehreren Bedarfsarten der Haushaltsbedarf überwiegt oder Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.). Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit dem von ihm benötigten Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die vorgenannte Abnahmestelle. Die Lieferung setzt einen bestehenden, technisch geeigneten Anschluss an das Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers voraus.

2. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung SLE zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie bis zum 15. eines Monats an SLE schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich stets um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Lieferbeginn/Beginn der Vertragslaufzeit

Die Stromlieferung durch SLE erfolgt ab dem Wirksamwerden des Stromliefervertrages (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der SLE zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei SLE möglich sein, sind der Kunde und SLE berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Ablesung/Abrechnung

Die Abrechnungen werden aufgrund der Angaben des zuständigen Netzbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden von der SLE, dem Netzbetreiber oder auf Verlangen der SLE bzw. des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch SLE oder dem Netzbetreiber nicht abgelesen, kann SLE auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Das Abrechnungsjahr wird von SLE festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig.

5. Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverzug

Die SLE kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen, deren Höhe sich unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und der Abrechnung der vergangenen 12 Monate nach billigem Ermessen bestimmt. Nach Ende eines jeden Lieferjahres und zum Ende des Stromliefervertrages wird von der SLE eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Verbrauch unter Anrechnung der gezahlten Abschläge abgerechnet wird. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die vertraglichen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SLE angegebenen Zeitpunkt fällig. Die SLE ist bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung von dem zuständigen Netzbetreiber einstellen zu lassen, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werkzeuge vorher erneut die Unterbrechung angekündigt wurde.

6. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von SLE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist SLE, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen von SLE beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV haftet, geltend gemacht werden. SLE wird für den Kunden, sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden – ggf. namens und im Auftrag des örtlichen Netzbetreibers – insoweit Auskunft erteilen.

8. Preise und Preisanpassung

Der *VIP business* beinhaltet den Energiepreis, die Kosten der Messung und Abrechnung, das Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers inklusive der Konzessionsabgabe, die Abgaben nach dem EEG und dem KWKG sowie die Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die genannten Preise können von der SLE nach den folgenden Bestimmungen an die Entwicklung der Kosten für die Preisgestaltung angepasst werden. Die SLE wird dem Kunden die beabsichtigte Preisanpassung mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt geben. Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zum Zeitpunkt der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Preisanpassung wirksam. Der Kunde wird mit der Benachrichtigung auf diese Folge hingewiesen.

9. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hohheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist SLE berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist SLE zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

10. Allgemeines

Soweit dieser Vertrag und diese Allgemeinen Regelungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorungsverordnung – StromGKV)“ einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SLE zur StromGKV, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. SLE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und SLE werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

11. Hinweise

Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen der SLE sowie die StromGKV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SLE zur StromGKV sind im Internet unter www.sle24.de zu finden. Bei Beendigung dieses Vertrages kann der Wechsel des Stromlieferanten zügig, d.h. regelmäßig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, und unentgeltlich erfolgen.

12. Änderung der Allgemeinen Regelungen

SLE ist berechtigt, diese Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung sowie die ergänzenden Bedingungen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen wirksam werden, schriftlich zu kündigen. SLE wird in der brieflichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.

Stand: 12/2007